



Stetigjähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhals incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Inserionsgebühren für den Raum einer sechsstelligen Zeile in Beizchrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 596. Mittag-Ausgabe.

Diechundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 20. December 1873.

## Deutschland.

### O. C. Landtags-Verhandlungen.

#### 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 19. December).

11 Uhr. Am Ministerische Falk und Leonhardt mit mehreren Commisariaten.

Von dem Abg. Dr. Friedenthal ist ein Antrag, betr. die Einführung der Kreisordnung in der Provinz Posen eingebracht.

Auf den Antrag des Abg. Wierzbinski wird die Aufhebung des Strafverfahrens gegen die Abgg. v. Jazdzewski und v. Carlinski zu verlangen beschlossen. Wegen einer Rede, die der erstere Herr gehalten und der andere veröffentlicht hat, ist für beide auf den 5. Januar 1874 in Thorn ein Termin angelegt.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung wird fortgesetzt. Das Haus hat noch die definitive Abstimmung über den gestern angenommenen Zusatz Richters zu § 2 (Geistlichen kann dasselbe — das Amt des Standesbeamten — nur für die Zeit bis zum 1. Januar 1877 übertragen werden) nachzuholen, weil dieser Antrag gestern nicht gedruckt vorlag. Heute wird derselbe gegen eine sehr starke, aus dem Centrum, der Fortschrittspartei und einem Theile der nationalliberalen Partei (Kasler, Richter u. A.) bestehende Minorität abgelehnt. Diese Abweichung von dem gestrigen Beschlusse hat ihren Grund darin, daß heute ein neuer Antrag der Abgg. Miquel und Lasker vorliegt, hinter § 7 einen neuen § 7a einzufügen, dessen Inhalt, daß die §§ 2-7 nur bis zum 1. Januar 1879 Gültigkeit haben sollen, wodurch also implicite das Provisorium für die Berufung von Geistlichen zu Standesbeamten um zwei Jahre verlängert werden würde. Natürlich lag der Gedanke und der Wunsch nahe, die Schlussabstimmung über den Richter'schen Antrag einstweilen auszuweisen und mit der Entscheidung über den angeführten Antrag Miquel-Kasler zu verbinden; da aber die Geschäftsordnung nach der Auslegung des Präsidenten einen solchen Ausschub nicht zuläßt, so wurde sofort und ohne Rücksicht auf den concurrenden, erst nach § 7 zur Discussion gelangenden Miquel-Kasler'schen Antrag über den Richter'schen abgestimmt und es kam eben dadurch, daß zahlreiche Mitglieder die Verlängerung des Provisoriums bis 1879 in Aussicht nehmen, der von dem gestrigen abweichende Beschlusse zu Stande.

Am Schlusse der gestrigen Sitzung hatte der Abg. von Mallinckrodt dem gestrigen Beschlusse betreffend die Berufbarkeit von Geistlichen zu Standesbeamten das Prädicat der Dauerhaftigkeit mit großer Bestimmtheit abgesprochen und eine Wette angeboten, daß er in der dritten Beratung und nachdem das Herrenhaus seine Beschlüsse gefaßt, noch manche Wandlung erfahren werde. Nachdem der Antrag Richter heute abgelehnt ist, constatirt Herr v. Mallinckrodt (zur Geschäftsordnung), daß er seine Wette noch früher gewonnen habe, als er sie gestern angeboten; worauf ihm Miquel (zur Geschäftsordnung) erwidert, daß Niemand die Wette angenommen habe. Präsident v. Bennigsen bemerkt beiden Herren, daß der Stand dieser Wette mit der Geschäftsordnung nicht zu thun habe. (Seiterkeit.)

§ 7 lautet: Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten liegt dem Staatsanwalt bei dem Collegialgericht erster Instanz ob, in dessen Bezirk dieselben ihren Amtssitz haben. Er ist zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Ordnungstrafen bis zu dreißig Thalern befugt, welche letztere durch das zuständige Gericht zu vollstrecken sind.

Abg. Miquel beantragt folgende Fassung des § 7: „Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten liegt dem Gerichte erster Instanz ob, in dessen Bezirk dieselben ihren Amtssitz haben. Die Aufsicht wird ausgeübt vom Einzelrichter, beziehungsweise von einem commissarisch mit derselben zu beauftragenden Mitgliede des Collegialgerichts. Der mit der Aufsicht beauftragte Richter ist zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Ordnungstrafen bis zu 50 Mark befugt.“

Und Abg. Zelle noch folgenden Zusatz: „Auf Verlangen der Verfügungen des die Aufsicht über den Standesbeamten führenden Richters erfolgt die Entziehung und zwar endgültig in dem Bezirk des Appellationsgerichtes zu Celle durch das Obergericht, in den übrigen Landestheilen durch das Appellationsgericht.“

Abg. v. d. Goltz will dagegen die Verhängung von Disciplinarstrafen dem Kreisauschusse in dem Gebiete der neuen Kreisordnung, dem zuständigen Gericht in den anderen Gebieten übergeben wissen.

Abg. Miquel hält es für unrichtig eine gleichartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil ja die Staatsanwaltschaft in allen Provinzen nicht die gleiche Institution ist. Da übrigens der Staatsanwaltschaftsbezirk sehr groß und in der ersten Zeit eine lebhaft persönliche Controle der Aufsichtsbearbeiter zu wünschen ist, so ist es besser die Einzelrichter, die der Sache näher stehen, mit der Aufsicht zu betrauen. Allerdings strebt Alles mächtig dahin die Richter von Verwaltungsgeschäften zu befreien. Wenn man aber dem Richter zum Beispiel die Beaufsichtigung der Führung des Grundbuchs überlegt, so darf ihm auch wohl die Aufsicht über die Standesbuchführung übertragen werden.

Der Justizminister ist mit den Anträgen Miquel und Zelle durchaus einverstanden und wünscht für die dritte Lesung nur eine einfachere Fassung des ersten.

Abg. Petri: In welche Klasse sollen denn die Geldstrafen fließen?

Abg. Windthorst (Meppen) constatirt, daß besondere Delegirte der Fractionen über das Gesetz verhandelt haben ohne Zuziehung des Centrums, ein neuer Beweis für das Verfahren des Hauses. Die Nothwendigkeit einer Commissionsberatung wird durch die gestrige und heutige Discussion bewiesen. Richter ist es, die Gerichte mit der Standesbuchführung zu betrauen, weil damit der Sache eine größere Würde gegeben und die Documente besser bewahrt werden. Das in der Vorlage beliebte Schultersystem ist nicht zweckmäßig. Zur Controle dagegen sind die Staatsanwälte geeigneter als die Richter.

Abg. Miquel ist überzeugt, daß es sämtlichen Delegirten sehr angenehm sein würde, wenn ein Delegirter der Centrums-Fraction, vielleicht der Borredner selbst, den Verhandlungen beiwohnte. (Abg. Windthorst: Nachdem sie beendigt sind!) Sie sind noch nicht beendigt. In welche Klasse die Strafgebelde fließen sollen, mag ein späterer Paragraph bestimmen.

Abg. Kanngießer wünscht für die Disciplinarstrafen wenigstens in der zu erlassenden Instruction eine Bestimmung, daß eine Strafe nur nach Anhörung des Standesbeamten und unter Anführung der Gründe, in dem betreffenden Urtheile erfolgen solle.

Der Justizminister: Im Wege der Instruction könne eine solche Bestimmung nicht erlassen werden. Das Verfahren bei Disciplinarstrafen müsse, wenn überhaupt, generell und nicht in einem einzelnen Falle geregelt werden.

Abg. v. d. Goltz empfiehlt den Kreisauschuss als die, für die Gemeindebeamten, um welche es sich doch hier handelt, zuständige Behörde. Sein Antrag wird jedoch abgelehnt und statt des § 7 der Vorlage die Fassung Miquel-Zelle genehmigt.

Unverändert oder mit sehr unwesentlichen redactionellen Aenderungen werden die §§ 8-17 genehmigt.

§ 18 der Vorlage lautet: Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt, bei mehreren Kindern die Zeitfolge der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. — Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Die Abgg. Jung und Philippi beantragen den letzten Absatz zu streichen.

Abg. Jung: Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist geeignet, die Sicherheit der Feststellung des Personenstandes zu gefährden. Er ist auch ganz überflüssig; eine ständige Frist genügt vollkommen. Es ist ja doch eine feststehende Thatsache, daß alle Eltern sich schon vor der Geburt über den Namen des Kindes verständigen. (Große Seiterkeit.) Ja wohl, meine Herren, man einigt sich schon vorher für den Fall, daß es ein Junge oder ein Mädchen ist. (Seiterkeit.) Wenigstens in allen geordneten Familien ist das der Fall nach den Erfahrungen, die ich gemacht, (Große Seiterkeit.)

Geb. Rath Schelling: Diese Bestimmung ist unumgänglich notwendig, wenn sich nicht eine erhebliche Abneigung gegen das ganze Gesetz in weiten Schichten des Volkes verbreiten soll. Feststehende Sitten, wie die daß die Namen dem Kinde erst bei der Taufe gegeben werden, können nicht durch ein Gesetz durchbrochen werden. Auch der Entwurf der Reichstagscommission bei Gelegenheit des Antrags Völk-Hinrichs hat diese Bestimmung aufgenommen. Der Antrag Jung wird abgelehnt.

§ 20 (Anzeige bei gefundenen neugeborenen Kindern) wird mit einem Amendement Birchow's angenommen, wonach bei Eintragung von Findlingen in das Geburtsregister außer den Kleidern auch sonstige bei dem Kinde vorgefundene Gegenstände zur Eintragung kommen sollen.

Inzwischen ist der bei Beginn der Sitzung angekündigte Antrag Miquel gedruckt und kommt zur Beratung. Er bezweckt die Einschaltung folgendes § 7a: „Die in den §§ 2-7 enthaltenen Bestimmungen gelten bis 1. Januar 1879. Spätestens bis dahin ist eine definitive gesetzliche Regelung zu treffen.“ (Ursprünglich trägt dieser Antrag den Namen des Abg. Lasker an der Spitze der Unterschriften, aber der genannte Abgeordnete darf mit ihm, wie die Folge zeigt, nicht identifiziert werden.)

Abg. Miquel: Die Frage über die Abgrenzung der Amtsbezirke, die Beamtenernennung, der Kostenpunkt, ist im Gesetz nur provisorisch geregelt, eine definitive Regelung soll erst in einer gleichmäßigen Communalverfassung durch die ganze Monarchie erfolgen, darum haben wir als Ende des Provisoriums den 1. Januar 1879 vorgeschlagen. Der Antrag erregt allerdings einige Bedenken, in sofern beim Nichtzustandekommen des Definitivums dieses Gesetzes hinfällig werden würde. Wenn man aber überhaupt an der Civilehe festhalten will, so wird auch die Einigung der gesetzgebenden Factoren über das Definitivum nicht schwer sein.

Der Justizminister: Ich kann mich mit diesem Antrage doch nicht einverstanden erklären, er geht gegen mein legislatives Gewissen. (Sehr gut! in der Fortschrittspartei.) Ohne die Paragraphen, welche hier als provisorisch bezeichnet werden, ist das Gesetz nur ein Leichnam. Wenn nun an dem bestimmten Tage die neuen Vorschriften nicht gegeben sind, was soll dann werden? Das alte Recht tritt nicht ein und das neue ist verloren gegangen. Da könnte nur geholfen werden im Wege des Nothgesetzes; allein das ist doch im höchsten Grade bedenklich. Die Regierung ist ja nicht in der Lage, was später sein soll, selbst zu bestimmen; es gehört das Einverständnis zweier Häuser dazu, und man kann in der That nicht wissen, ob dasselbe auch erzielt wird. Das Klügste, was Sie bestimmen können, wäre, daß Sie sagen, es solle am 1. Januar 1879 eine Revision der Vorschriften eintreten, weiter dürfen Sie meiner Ueberzeugung nach nicht geben.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich betrachte diesen Antrag als Drehscheibe, mit der man von dem gestrigen Beschlusse zurückkommen will. Allein zu solchen Illusionen möchte ich nicht beitragen. Den Reserionen des Herrn Justizministers läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, theoretisch sind sie ganz zutreffend, praktisch aber nicht sehr bedeutend. Denn wenn wirklich ein Cadaver vorhanden wäre, dann würde dies in allen legislativen Körpern in gleichem Maße gefühlt werden, und man würde dann leicht über die Sache hinwegkommen. Allein glauben Sie denn, daß wenn diese Paragraphen wirklich durchgeführt sind, man auch in ein paar Jahren auf einen andern Boden kommen wird? Neue Remeduren sind dann sehr schwer. Ich sehe voraus, daß überall in katholischen Bevölkerungen die Schließung der Ehe u. i. w. den Geistlichen abgenommen werden wird. Dies lehnen mich die Erfahrungen bei Ausübung des Schulaufsichtsgesetzes. In protestantischen Gegenden würde es dabei beim Alten bleiben. Man nimmt dort den Geistlichen als solchen ihre Befugnisse, um sie ihnen als Staatsbeamte wiederzugeben. Auch in anderer Beziehung wird dort nichts geändert; dann genügt die bisherige kirchliche Schließung auch den Anforderungen des neuen Gesetzes. Wenn man aber Gründe hat, die Civilehe einzuführen — und solche hat man sich ja selbst geschaffen, kann sie auch täglich beseitigen — dann soll man sie auch voll und ganz einführen, damit Jeder von dem staatlichen Charakter auch überzeugt ist. Eine solche Verweisung der Dinge, wie hier beabsichtigt wird, wirft thätlich den Leuten Sand in die Augen. Auch für die evangelische Kirche ist dies sehr bedenklich und ich habe zum Theil das Wort ergriffen, um die Interessen meiner evangelischen Freunde in der Heimath zu vertreten. (Ho! links.) Ja wohl, m. H., das Wort, das ich hier für sie ausspreche, wird bei vielen ein Echo finden. (Auf: Wesseln!) Die hier angeregten Fragen werden später viel brennender sein, als heute. Und wir werden in der dritten Lesung am besten beschließen, schon jetzt die Sache weltlichen Behörden zu übertragen, andernfalls müßten wir die Eheschließung den Gerichten übergeben. Mit diesem Antrag werden gesunde durchsichtige Einrichtungen nicht geschaffen, er wird nur Illusion sein und solche herbeiführen. (Beifall im Centrum.)

Abg. Lasker: Dieser Antrag ist nicht gerade in erster Linie der meinige. Ich hätte gestern gewünscht, dem provisorischen Charakter des Gesetzes möchte in demselben auch Ausdruck gegeben werden. Dieser Wunsch wurde in einer Weise ausgeführt, die mir gar nicht zusagte. Ich wollte das Provisorium auf die gesammte Beamtenorganisation ausdehnen, statt dessen ist es nur auf die Geistlichen beschränkt worden. Es ist nicht selten, daß ein wichtiger Antrag ohne Discussion angenommen wird und daß ein Haus dann am nächsten Tage von seinem Rechte Gebrauch macht, bei der nochmaligen Abstimmung, wenn der Antrag vorher nicht gedruckt war, sein votum materiell zu ändern. Einen Postkoffer können satirische und anzügliche Reden durchaus nicht beirren. z. B. der Ausdruck „Drehscheibe“. Jene Herren sind in der Minorität, sprachen sehr leidenschaftlich, haben einen stark begleitenden Chor und suchen durch die Qualität der Stimmen die Quantität zu ersetzen. Derartige Sticheleien und Wisse möchte ich in das Departement Klatsch verweisen und ich bitte sie gänzlich aus dem Spiel zu lassen. Ich gehöre zu jenen, die unter allen Umständen dies Gesetz zu Stande bringen wollen, sofern es die obligatorische Civilehe enthält, und ich möchte Jemanden auf dieser Seite des Hauses sehen, der es vor dem Volke vertheidigen könnte, dasselbe wegen nebensächlicher Dinge zu Falle zu bringen. Der Abg. Windthorst hat den gestrigen Beschlusse gänzlich entstellt, insofern es durchaus nicht für die protestantischen Geistlichen beim Alten bleiben soll. Nur da, wo ein besonderes Bedürfnis vorliegt, soll einem Geistlichen das Standesamt übertragen werden dürfen. Dies sagt deutlich das Gesetz. Bei bösem Willen kann man freilich etwas Anderes herausfinden, bei gutem aber nicht. Die Regierung hat selbst zugestanden, daß sie namentlich in gemischten Gegenden von Geistlichen wird Abstand nehmen müssen.

Das Unglück aber nehme ich auf mich, das entstehen sollte, wenn in einem pommerischen Dorfe, wo nur ein Geistlicher vorhanden ist, dieser das Amt übernimmt. Wenn der Herr Abg. Windthorst meint, die Gründe für die Civilehe seien selbstgeschaffene, so möge er doch einmal mit praktischen Vorschlägen hervortreten, welche diesen leidenschaftlichen Gegenstand im Hause und im ganzen Lande beseitigen und es möglich machen in Eintracht productive Gesetze zu geben. Daß durch die Ernennung von Geistlichen die Civilehe ihren Charakter verlieren solle, heißt aus einer Wäde einen Elephanten machen. Meine Freunde und ich beabsichtigten den provisorischen Charakter des Gesetzes in diesem selbst auszudrücken. Die jetzigen Bestimmungen sind sehr ungenau und nur durch die Noth entschuldigt. Deshalb schlage ich vor, folgenden Paragraph einzufügen: „Bis zum 1. Januar 1879 soll die definitive gesetzliche Regelung getroffen werden, in welcher Weise die Amtsbezirke abgegrenzt werden sollen und welche Beamte mit der Führung der Civilstandsregister zu beauftragen sind.“ Ich würde an keinem Gesetz mitarbeiten wollen, welches die Civilehe in Frage stellt. Gegenwärtig wollen sich die Gegner des Gesetzes als sehr liberal darstellen und die Freunde des Gesetzes in ein wenig liberales Licht setzen. Es ist unser langjähriger Wunsch, den Verfassungsartikel über die Civilehe endlich zur Ausführung zu bringen und dem Staate zurückzugeben, was des Staates ist. Wie können Sie uns veraragen, wenn wir geben Stein aus dem Wege räumen, welcher dem Gesetz möglicherweise Hindernisse bereitet. Und wenn nach Abkühlung der Leidenschaften man überlegen wird, daß dieses Gesetz darum, weil man auch Geistliche zu Standesbeamten ernennen wollte, zu Fall gekommen ist, dann wird man wirklich fragen, ob denkende, ernste Männer das Gesetz beraten haben. Dieser Beschlusse kommt den Bedürfnissen des Landes entgegen, und das Provisorium ist nöthig, weil es nicht möglich ist, jetzt schon das Gesetz definitiv fertig zu stellen. Ich will darum das bindende Ver-

sprechen, daß die definitive Regelung erfolgt, sobald die Behördenorganisation vollendet ist.

Der Justizminister: Ich glaube den Abg. Lasker richtig zu verstehen, wenn ich als Sinn seines Antrages auffasse, es soll bis zu dem bestimmten Termine eine Revision des Gesetzes erfolgen. Führt diese zu keinem Resultate, so bleibt das Alte bestehen.

Abg. v. Sauten-Tarpußen: Wenn man diesen Antrag als mit dem Richter'schen verwandt ansieht, so irrt man sehr. (Sehr wahr! in der Fortschrittspartei.) Diese beiden Anträge haben nichts weiter mit einander gemein als die Jahreszahl. (Sehr gut! in der Fortschrittspartei.) Der Abg. Richter will die ausnahmsweise Uebertragung der Civilgeschäfte an Geistliche nur für eine kurze Reihe von Jahren, nachher soll der gewöhnliche Zustand eintreten. Der Antrag Miquel ist meiner Meinung nach eine Anomalie, wie sie von einem Parlament nie angenommen werden kann. Mit der Infragestellung der wesentlichen Bestandtheile des Gesetzes gefährdet er das ganze Gesetz. Es wird durch den Antrag die bisher nie getannete Situation geschaffen, daß durch das einseitige Veto eines gesetzgebenden Factors ein bestehendes Gesetz aufgehoben wird. Nach dem Antrag Lasker ist die Gefahr, daß wir plötzlich vor einer Leere stehen, beseitigt, und ich halte es für unangefährlich, ihm zuzustimmen, nur dürfen wir uns keine Illusion darüber machen, daß auch der darin ausgesprochenen Wunsch auf definitive Regelung wirklich bindende Kraft für einen Factor der Gesetzgebung habe. Nehmen Sie ihn an und beruhigen Sie Ihr Gewissen. Nutzen wird er uns nicht. (Beifall im Centrum und in der Fortschrittspartei.)

Abg. Miquel zieht seinen Antrag unter dem Beifall des Hauses zurück und protestirt in Betreff der Bemerkung des Borredners dagegen, daß die Annahme des Lasker'schen Antrages keine bindende Kraft für die gesetzgebenden Factoren habe.

Abgeordneter Frenzel: An den moralischen Zwang, von dem der Borredner spricht, glaube ich nicht. Auf die Aufforderung aber, die der Abgeordnete Lasker an Denjenigen gerichtet hat, der den Muth hätte, das Gesetz zu Falle zu bringen, muß ich öffentlich bekennen: Wenn das Gesetz nicht so gerath, daß ich es meinem Gewissen nach annehmen könnte, so werde ich dagegen stimmen. Der Abgeordnete Lasker tadelt uns, daß wir seiner Partei satirische Vorwürfe gemacht hätten, weil sie heute anders gestimmt hätte, wie gestern. Es fällt mir nicht ein, satirisch zu sein, nein, mit Trauer bemerke ich, daß unsere Bundesgenossen von gestern uns heute verlassen haben. (Sehr wahr! in der Fortschrittspartei.) Ueber die Gründe dieser Umwandlung hat Herr Lasker geschwiegen. Sind es Sachen, die von oben her gewirkt haben? (Unruhe in der nationalliberalen Partei.) Ich glaube daran, daß vom Cultusministerium oder einer anderen Stelle Einfluß geübt wurde. (Lebhafte Unruhe.) Ich betraure tief, daß durch einen solchen Druck auf die Ueberzeugungen gewirkt wird. Ich wiederhole nochmals, daß ich und viele meiner Freunde gegen das Gesetz stimmen werden, wenn es gegen unser Gewissen ist. (Beifall in der Fortschrittspartei.)

Abg. Stuchke hält den Antrag Lasker's nicht für gefährlich, aber auch nicht für notwendig. Gesetze werden ja nicht für die Ewigkeit gemacht und wenn sich später durch die Kreisordnung bessere Organe finden, so kann ja jederzeit ein Antrag auf eine dahin gehende gesetzliche Regelung gestellt werden.

Abg. Windthorst (Meppen): Herr Lasker hat hier schon mehrfach allgemeine Lehren ausgesprochen; vielleicht gelten sie seinen Freunden, auf mich machen sie gar keinen Eindruck und ich kann ihm auch durchaus keine Legitimation zuschreiben, solche Lehren zu geben. Für die Bereicherung des parlamentarischen Vocabulars durch das Wort „Klatsch“ bin ich ihm dankbar und werde es demnächst verwenden. (Seiterkeit.) Wenn der Abg. Lasker alle Hindernisse gegen das Gesetz beseitigen wollte, hätte er einfach die Regierungsvorlage annehmen sollen; dann hätte die Regierung eine um so größere moralische Verpflichtung, die Vorlage im Herrenhause „durchzubringen“. Ich halte jede Erörterung, die Vorlage zu verbessern, für berechtigt und Niemand darf ihr andere Intentionen unterstehen. Der § 1 ist angenommen und nun habe ich den ersten Willen, das Gesetz brauchbar zu machen. Bis jetzt hat mich noch keiner widerlegt, weder von der Regierungsbank, noch von den Abgeordneten. Man sagt, ich hätte in Bezug auf die Anstellung der Geistlichen zu schwarz gemalt. Wenn die Regierung sagt, daß die besonderen Verhältnisse Pommerns es räthlich erscheinen lassen, daß Pfarrer als Standesbeamte angestellt werden, dann hat sie gesagt, was im Gesetze steht. Der Herr Cultusminister hat deutlich gesagt, daß die Reihe dahin gehen soll. Wenn man aber die Civilehe einführen will, so muß man genau hervortreten lassen, wie weit der staatliche und wie weit der kirchliche Act geht. Deshalb muß die Sache entweder den Gerichten übergeben oder ein unparteiischer für alle Confessionen gleichmäßig zugänglicher Beamter angestellt werden, und nicht etwa der evangelische Geistliche auch für andere Confessionen; das liegt in dem Gesetz und das muß abgeändert werden, wenn ich weiter an ihm mitarbeiten soll.

Abg. Lasker: Der Borredner hat gesagt, man solle den Neben nicht andere Intentionen unterstehen, er, der vorher geäußert hat „es giebt Leute, die anderer Meinung sind; sie wollen es aber nicht zugeben, weil andere Leute es nicht wollen.“ Diese Anspielung war auf uns gerichtet. Wie seltsam, daß derselbe Abgeordnete sich darüber beschwert, wenn man über seine Intentionen Muthmaßungen ausspricht. Die Absicht, ihn zu belehren, hatte ich nicht und habe ich nicht. Wenn kann der Abgeordnete Frenzel Trauer um uns fühlen, so dürfen wir das als ein Zeichen seiner Freundschaft gelten lassen, falls der Herr nicht ohnehin melancholische Neigungen hat. Ich tröste mich über diese Trauer. Die Freunde des geehrten Herren waren schon mehrmals in der Lage um uns zu trauern, bei der Verfassung des norddeutschen Bundes, bei der Verhandlung des Vertrages mit Baiern, bei dem Ueberrechnungssammeregesetz. (Sehr richtig!) Nachträglich haben Sie sich aber die produktiven Folgen unserer Arbeiten frei von Trauer recht gern acceptirt. Wenn Ihnen Ihr Gewissen jetzt verbietet für das Civilehegesetz zuzustimmen, dann stimmen Sie natürlich dagegen. Aber wenn Sie auch Trauer darüber empfinden, nachträglich werden Sie doch an den produktiven Folgen des Gesetzes Theil nehmen.

Der Abgeordnete Birchow beantragt folgenden § 7a einzufügen: „Anderen Personen als Gemeinde- oder Kreisbeamten kann das Amt eines Civilstandsbeamten nur für die Zeit bis zum 1. Januar 1877 übertragen werden.“

Abg. Schröder (Königsberg) kann dem Amendement des Abg. Lasker keinen Geschmack abgewinnen. Redner wendet sich nun gegen den Abgeordneten Frenzel; er gehört nicht zu denen, die das Bedauern des Abg. Frenzel trifft, denn er hat schon gestern gegen das Richter'sche Amendement gestimmt. Deshalb wegen einer anderen Abstimmung nach nochmaliger Ueberlegung die Betreffenden verächtlich auf Grund so allgemeiner haltloser Thatsachen ohne einen Schatten irgend einer Thatsache? Redner muß Namens derjenigen Mitglieder seiner Partei, die in einer andern Lage gewesen sind als er, dagegen entschieden protestiren.

Der § 7 a des Abg. Birchow wird in namentlicher Abstimmung mit 203 gegen 133 Stimmen verworfen; der Antrag Lasker wird ebenfalls abgelehnt.

Nachdem also gestern der § 6 (Berufbarkeit der Geistlichen) gestrichen ist und heute die Anträge Miquel, Birchow und Lasker zurückgezogen resp. verworfen worden sind, hat es bei dem gestern beschlossenen Zusatz Miquel-Jung zu § 2 sein Bewenden. „Außer im Falle des besonderen Bedürfnisses ist das Amt eines Standesbeamten nur Gemeinde- oder Bezirksbeamten zu übertragen.“

Der dritte Abschnitt handelt von der Form der Eheschließung und den Heiratsregistern. Zu § 24 (Eine bürgerliche Ehe kann nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden) bemerkt v. Mallinckrodt: Ich möchte die Regierung um Auskunft auf eine Frage bitten, die feststellen soll, ob denn dies Gesetz wirklich nur die obligatorische Civilehe enthalte. Nach dem Wortlaut des ganzen Gesetzes kann ein zum Standesbeamten ernannter Geistlicher (und es kann hier nur von evangelischen Geistlichen die Rede sein, denn ein katholischer würde das Amt, auch wenn es ihm angeboten würde, gar nicht einmal annehmen) die Eheschließung in der Weise vornehmen, daß er seinen Talar anlegt, sich in die Kirche begeben und dort vor dem Altar an das Brautpaar die durch dies Gesetz vorgeschriebenen Fragen richtet und so die Ehe in einem und demselben Act zugleich mit der kirchlichen Trauung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes

vollzieht. Hiernach würde bereits ein berechtigter Zweifel entstehen, ob durch den Wortlaut dieses Gesetzes wirklich nur die obligatorische Civilehe eingeführt werden soll. Dazu kommt die Genesis des Gesetzes, wonach gegen das Gesetz an höchster Stelle gewichtige Bedenken obgewaltet haben, die nur durch den Hinweis auf § 6, die Anstellung der Geistlichen als Ständesbeamten betreffend beidseitig wichtig werden konnten. Danach frage ich: bringt das Gesetz wirklich die obligatorische Civilehe oder liegt die Sache nicht vielmehr so, daß allerdings den katholischen Landesangehörigen gegenüber die obligatorische Civilehe eingeführt, den evangelischen gegenüber aber es bei der bisherigen Ehe-schließung bewenden läßt. Ist dies richtig, so würde das von Seiten des Ministeriums eine Doppelgängigkeit in der Behandlung der legislativen Aufgaben einschließen, die von Seiten der Landesvertretung sicherlich nicht gebilligt werden kann.

Abg. Miquel: Der Vorredner vergißt einmal, daß der § 6 von uns gestrichen wurde, und sojourn, daß ein Amendement angenommen wurde, welches die Wahl der Geistlichen zu Ständesbeamten nur ausnahmsweise zuläßt. Geistliche sind auch gar nicht berechtigt, für rein bürgerliche und staatliche Zwecke die Kirche etwa als Bureau lokal zu mißbrauchen.

Cultusminister Dr. Falk: Es ist sehr leicht, zu einem schreien, wenn auch nur hypothetischen Vorwurf der Doppelgängigkeit zu kommen, wenn man sich selbst ein Gebäude kontruit, hinweisend auf Thatsachen, die der Betreffende nicht wissen kann. Die Sache, die Herr Mallindrodt vorbrachte, ist nicht neu, Herr Windthorst berührte sie bereits gestern. Die Herren haben dabei vor Allem den Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches ganz außer Acht gelassen, der den Geistlichen verbietet, diese beiden Akte zugleich zu vollführen. Es sind bereits dadurch der staatliche und der kirchliche Akt auch für diesen Fall daraus getrennt gehalten, und es kann der Regierung nicht einfallen, etwas was durch ein Reichsgesetz verboten ist, wie durch eine Hinterthür in einem Landesgesetze wieder einzuführen.

Abg. v. Mallindrodt: Daß der § 6 gestrichen ist, konnte für mich kein Grund sein, diese Frage vorzubringen, denn die Herren werden, wie ja die heutigen Abstimmungen so erlautet bewiesen haben, bei der dritten Lesung, wenn es die Regierung verlangt, den § 6 doch wieder einführen. Gerade weil die Regierung gestern auf die Bemerkungen des Abg. Windthorst sich völlig stillschweigend verhielt, mußte ich heute von Neuem darauf zurückkommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der von mir angenommene Fall durchaus zulässig und der Paragraph des Strafgesetzbuches kann auf diese Frage gar keinen Bezug haben, daß es bei Erlass des Strafgesetzbuches eine Trauung, wie sie in diesem Gesetz festgestellt wird, noch gar nicht gab. Der § 24 wird hierauf in der Regierungsvorlesung angenommen.

Für die folgenden §§ 26—34 beantragt Abg. Kummert die Befreiung des Aufgebots von der Trauung und weist unter stürmischer Heiterkeit die Anspielung desselben den wirklichen Ehehindernissen gegenüber nach.

Der Justizminister: Ich werde mich kurz fassen. (Beifall.) Auf sachliche Erörterungen lasse ich mich nicht ein. Das vorliegende Gesetz dehnt sich weit über das Vernein aus; es ist deshalb nicht gut, sich auf das letztere zu stützen. Das Aufgebot ist eine Voraussetzung der Ehe; diese Voraussetzung gesetzlich zu regeln, ist durchaus nicht der Zweck der Vorlage. Ich muß Sie also bitten, den Antrag abzulehnen.

Die §§ 26—34 werden unter Ablehnung der vom Abg. Kummert gestellten Amendements nach der Vorlage der Regierung angenommen. Desgleichen die vom III. Abschnitt noch referirten §§ 35—38.

Hierauf verläßt das Haus gegen 5 Uhr die Discussion auf Sonnabend Nachmittag 4 Uhr.

Berlin, 19. December. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem königlichen italienischen Ministerpräsidenten Minghetti und dem königlichen italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Visconti-Venosta den Schwarzen Adlerorden verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Bürgermeister Suadani zu Romheim und dem Stadt-Hauptmann-Mendanten Kändler zu Berlin den königlichen Kronenorden dritter Klasse; dem Fabrik-Director, Commissionsrath und Rittergutsbesitzer Schulz zu Glasfabrik Baruth, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, den königlichen Kronenorden vierter Klasse; sowie dem Gerichtsschöffen und Bauergutsbesitzer Joseph Joede zu Beuthen, Kreis Glogau, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben den Legationsrath Freiherrn von Buddenbrock zum Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im auswärtigen Amte ernannt.

Se. Majestät der Kaiser hat den Kammerherrn Freiherrn v. Soden hier selbst zum Schloßhauptmann von Rheinsberg; sowie den Appellations-Gerichts-Rath Wenzel in Breslau zum Ober-Tribunals-Rath ernannt und den Appellations-Gerichts-Rath Simon zu Göttingen in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt; ferner dem Rentier Friedrich Wilhelm Mücke sen. zu Berlin den Charakter als Commissions-Rath verliehen.

Der Marine-Intendantur-Secretär, Rechnungs-Rath Arnoldt, der Marine-Zahlmeister a. D. Harnisch, der Marine-Intendantur-Secretär Lorenz und der Feuerwerks-Premier-Lieutenant a. D. Lange sind zu Geheimen Expedirenden Secretären und Calculatoren, der Marine-Registrator Krauthoff und der Marine-Intendantur-Registrator Rosenow zu Geheimen Registratoren in der Admiralität ernannt worden. — Dem königlichen Musik-Director und Vice-Director der Sing-Akademie Martin Wumner zu Berlin ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Berlin, 19. Decbr. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] begab sich gestern Nachmittag mit Ihrer königl. Hoheit der Großherzogin von Baden nach Schloß Sanssouci.

Heute empfangen Beide kaiserliche Majestäten die hier zur Begräbnißfeier eingetroffenen hohen Gäste.

[Se. kaiserl. und königl. Hoheit der Kronprinz] begab sich gestern Morgen um 7 Uhr zum Empfang der Großherzoglich badischen Herrschaften nach dem Potsdamer Bahnhof. Um 1 1/2 Uhr empfangen die Kronprinzlichen Herrschaften den Besuch Ihrer königl. Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von Baden. Um 3 Uhr fuhr Se. kaiserl. und königl. Hoheit zur Begrüßung des Großfürsten Nikolaus von Rußland, kaiserlichen Hoheit, nach der russischen Botschaft, worauf um 5 Uhr der Großfürst bei den höchsten Herrschaften im Palais das Diner einnahm. Zum Empfang Ihrer königl. Hoheit der Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin begaben sich die höchsten Herrschaften um 9 Uhr nach dem Hamburger Bahnhof. Den Thee nahm Se. kaiserl. Hoheit um 9 1/2 Uhr bei Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin,] Ihre kaiserl. und königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin, sowie die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses waren am Mittwoch, den 17., Mittags 1 Uhr, um den Sarg der hochseligen Königin-Wittve in stiller Andacht versammelt. Derselbe Tag war auch für den Hofstaat und die Dienerschaft der hohen Verbliebenen zur Darbringung ihrer letzten Verehrung bestimmt. Gestern und heute wurde das Publikum in der Zeit um 10 bis 3 Uhr in die Gemächer von Sanssouci zugelassen. (Reichs-Anz.)

Berlin, 19. December. [Aus dem Bundesrathe.] — Der Kaiser und die Begräbnißfeierlichkeiten. — Hülfsgesellschaft. Der Ausschuss des Bundesraths für das Justizwesen hat beantragt, an die Bundesregierungen den Wunsch auszusprechen, bezüglich der wechselseitigen Mittheilung der Straferkenntnisse an die Heimatbehörden die Vereinbarung zu treffen, daß von allen im Bundesgebiete ergangenen Straferkenntnissen gegen Reichsangehörige wegen Verbrechen oder Vergehen und wegen Uebertretung des § 361 des Strafgesetzbuches der zuständigen Heimatbehörden des Verurtheilten durch Mittheilung der Urtheilsformel Kenntniß gegeben werde. — Ferner hat der Ausschuss für Handel und Verkehr beantragt, daß über die Fragen, ob und in wie weit die Werke der bildenden Kunst gegen unbefugte Nachbildung in Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke und Manufacturen zu schützen seien, ob den Erzeugnissen der Kunstindustrie ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt werden solle, und ob sich die Einführung eines allgemeinen Modellschutzes empfehle, auf Kosten des Reichs eine Enquete statfinde, und zwar in der Weise, daß einzelne zur Erörterung der betreffenden Verhältnisse besonders geeignete Persönlichkeiten aus dem Stande der Industriellen nach vorgängiger schriftlicher Mittheilung der hauptsächlichsten Fragepunkte durch den Bundesratsauschuss für Handel und Verkehr unter Zuziehung von Commissarien des Reichskanzleramtes mündlich vernommen werden,

ferner daß die Vorbereitungen dieser Enquete, insbesondere die Auswahl der Sachverständigen, letzteres jedoch nach Vernehmung der einzelnen Bundesregierungen, durch das Reichskanzleramt erfolgen. — Die Anordnungen über die feierliche Beisetzung der verstorbenen Königin-Wittve sind getroffen, und die Beisetzung wird mit allen dem Range und der persönlichen Stellung der Verstorbenen gebührenden Feierlichkeiten vor sich gehen. Es hat schwer gehalten, den Monarchen zur Verzichtleistung auf persönliche Theilnahme an denselben zu bewegen, allein die Verze haben sich mit großer Entschiedenheit gegen die Betheiligung erklärt, und das Land wird es ihnen Dank wissen. Uebrigens zeigt die hohe Achtung, in der unser Hof steht, in der großen Betheiligung auswärtiger Fürstlichkeiten an dem Leichenbegängniß. Da der Kaiser den Wunsch hat, so weit irgend möglich, diese Gäste zu empfangen und mit ihnen zu verkehren, so wird es demnach nicht fehlen, daß die Kräfte des Genesenden mehr als wünschenswerth in Anspruch genommen werden. — In Bezug auf die Annahme von Hülfsgesellschaften Seitens der katholischen Pfarren zu Brilon und Altenbüren hat sich der Cultusminister vollkommen damit einverstanden erklärt, daß die betreffenden Fälle unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zu subsumiren sind und deshalb gegen die geistlichen Oberen und die Hülfsgesellschaften einzusprechen ist. Zweifelhaft könne nur erscheinen, wer als geistlicher Oberer in diesen Fällen anzusehen sei, ob der Bischof oder der Pfarrer, oder Beide. Der Minister entscheidet sich für letzteres. Der Bischof erscheine strafbar, da die Annahme der Hülfsgesellschaften ertheilte Ermächtigung zurückzuführen, der Pfarrer, da die Annahme durch ihn erfolgt sei. Die Entscheidung indes, wer als Oberer anzusehen sei, hätten die Gerichte zu fällen.

[Das Testament der Königin-Wittve] ist eröffnet worden und setzt — mit Ausnahme verschiedener im Testamente näher bezeichneter Legate — den Kaiser Wilhelm zum Universalerben ein. Sämmtliche Beamte des Hofstaates der verstorbenen Königin sind mit vollem Gehalte pensionirt worden.

[Lord Fizzergald] ist heute früh aus London hier eingetroffen und im Hotel Royal abgestiegen. Derselbe wird im Namen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien den morgen stattfindenden Beisetzungsfestlichkeiten beiwohnen.

□ Posen, 18. December. [Die Mägde Marias. — Weibsbischof Janiszewski. — Zur Lage der Dorfparare. — Die Maigeseze.] Der bekannte Prälat v. Rozmian hat seit seiner Ankunft in unserer Provinz seine ganze Thätigkeit auf die Verbreitung ultramontaner Grundsätze in Palästen und Hütten gerichtet. Noch lange bevor er selbst dem geistlichen Stande angehörte, ja nur daran dachte, einst gezwungen in die Sutane zu kriechen, arbeitete er hier bei uns für Rom und seine Jesuiten und für den Legitimus der Aristokratie. Eines seiner Mittel zum Zwecke war die Stiftung des sogenannten Ordens der „Mägde Maria's“, welche als Vorherrinnen von Kleinkinderbewahr-Anstalten bei Gutsherrschaften überall eingeschmuggelt wurden. Gewöhnliche Dorfmägde in eine geistliche Kutte gesteckt sollten den Nachwuchs des Volkes im Rozmian'schen Geiste erziehen, d. h. verdammen, da sie die ihnen anvertrauten Kleinen nur zur Beimahschinen zu machen hatten, welche Aufgabe sie bisher redlich und nach Kräften erfüllt haben. Die Regierung hatte bisher nichts gethan, um den verummten Bauernmägden das Handwerk zu legen, trotzdem die „Ostdeutsche Zeitung“ wiederholt auf das gefährliche Treiben der bäuerlichen Jesuitinnen, die weder lesen noch schreiben können, aufmerksam gemacht hatte. Endlich hat die Regierung zu Bromberg doch auch auf diese Art der Wählerlein der Ultramontanen ihr Augenmerk gerichtet und durch ein Circular, wie bereits gemeldet, die Landräthe ihres Departements angewiesen, unter keiner Bedingung die Einrichtung neuer Kleinkinderbewahr-Anstalten dieser Art zu gestatten und die bestehenden zu schließen, um zu verhindern, daß nicht der Geist der Kinder schon in frühesten Jugend durch jesuitische Lehren und Grundsätze vergiftet werde. Da außer den Mägden Maria's auch noch die „Schwestern des heil. Vincenz à Paulo“, die an Bildung nicht höher stehen, als jene, übrigens aber ebenso wie jene von Rozmian und seinen Helfershelfern regiert werden, sich mit der Leitung von Kleinkinderbewahr-Anstalten befassen, und dieses auch ein Zweigverein der barmherzigen Schwestern thut, so hat die Regierung zu Bromberg auch den Landräthen anempfohlen, der Thätigkeit dieser beiden weiblichen Orden ebenfalls ein Ende zu machen. Es steht zu erwarten, daß die hiesige Regierung hinter der Bromberger nicht zurückbleiben wird, um so mehr als sich ja gerade in ihrem Verwaltungsbezirke, in Salsowo bei Schrimm, das Hauptnest des Ordens der Mägde Maria's befindet, die am 16. d. Mts. vor der Criminaldeputation des hiesigen Kreisgerichts gegen den Erzbischof Grafen Ledochowski gepflogenen Verhandlungen waren von besonderem Interesse. Während nämlich der Erzbischof selbst sich standhaft weigert, vor Gericht zu erscheinen, da er dessen Competenz ebenjowenig, wie die Gültigkeit der Maigeseze anerkennt, folgt der Weibsbischof Janiszewski der Vorladung der weltlichen Behörde und erscheint vor derselben, um Rede und Antwort zu stehen über das, worüber er gefragt wird. Freilich ist Herr Janiszewski gegenüber unserer Staatsbehörde nur einfacher Kanonikus, seine bischöfliche Würde hat in Preußen nur so viel zu bedeuten, wie etwa der Titel eines Kammerherrn Sr. persischen oder japanesischen Majestät, aber er ist doch Offizial des hiesigen Domkapitels, nach dem Prälaten von Rozmian vielleicht die einflussreichste Persönlichkeit beim Erzbischof, in gewisser Hinsicht sein Alter ego, und dieser Umstand ist es, welcher dem Erscheinen dieses Mannes vor Gericht eine gewisse Bedeutung verleiht. Man könnte einwenden, daß Herr Janiszewski eigentlich nur als Zeuge vor Gericht erschien, aber dann erschien er ja als Zeuge gegen seinen geistlichen Vorgesetzten, — denn ein solcher ist ja der Erzbischof in Bezug auf seinen Offizial — und was er aus sagte, mußte ja diesen belasten. Ganz abgesehen davon, daß Herr Janiszewski indem er seine Aussagen deponirte, welche sich auf Amtshandlungen beziehen, die er im Namen und im Auftrage des Erzbischofs den Maigesezen zuwider ausgeübt hat, dem Gerichte das nöthige Material zu einer Anklage gegen ihn selbst gab, hat der Weibsbischof doch durch sein freiwilliges Erscheinen vor Gericht die Competenz desselben und die Rechtsgültigkeit der Maigeseze anerkannt. Es wäre auf das freiwillige Erscheinen des Weibsbischofs Janiszewski kein solches Gewicht zu legen, wenn man nicht gesehen hätte, daß einzelne junge Priester sich weigerten, wenn nicht vor Gericht zu erscheinen, so doch ihm Rede und Antwort zu stehen und die verlangte Auskunft zu geben, und daß sie hierzu erst durch Gefängnißstrafe angehalten werden mußten. Es wäre wohl voreilig, anzunehmen, daß sich Herr Janiszewski durch sein Erscheinen vor Gericht eine Hinterpostre hat offen halten wollen, durch welche hierdurch er der Staatsbehörde einft die Hand zur Versöhnung reichen könnte; immerhin muß seine Befolgung des gerichtlichen Mandats als eine historische Thatfache verzeichnet werden. Beiläufig sei bemerkt, daß sich Herr Janiszewski vor Gericht sehr würdig benommen und daß dieses Aufzutreten auch Anerkennung gefunden hat, indem der Vorsitzende ihn ersuchte, sich niederzusetzen und sitzend die verlangten Aufschlüsse zu geben. Die Verhandlung gegen den Vicar Nawrocki war insofern interessant, als sie ein grelles

Licht auf die Lage eines Vicars überhaupt wirft. Es macht einen traurigen Eindruck, wenn man erfährt, daß so ein Dorfvicar, der gewöhnlich alle Amtshandlungen für seinen Präpositus zu verrichten hat, 100 Thlr. und freie Beföstigung und Wohnung erhält; in sehr seltenen Fällen beträgt die Remuneration 200 Thlr. Wenn aber, im ersten Falle — was sehr häufig vorkommt, — der Propst den Vicar nicht beföstigen will, so zahlt er ihm im Ganzen 200 Thlr., mit denen der Letztere sehen muß, wie er auskommt. Der Propst aber hat gewöhnlich 2000, ja nicht selten sogar über 5000 Thaler Einkommen. Daß, wenn ein Vicar mehrere Jahre mit einem Einkommen von 200 Thlr. auf einem Dorfe lebt, er geistig herunterkommen, wissenschaftlich noch tief unter das nicht bedeutende Niveau, auf dem er zur Zeit des sogenannten Examen rigorosum gestanden, sinken muß, ist klar und hieraus läßt der niedrige Grad der Bildung unserer hiesigen katholischen Geistlichen sich vollkommen erklären. Daß so ein Herr Nawrocki überhaupt auch schon aus der Schule nicht zu viel wissenschaftliche Ausbildung mitgebracht hat, beweist seine mangelhafte Ausdrucksweise in der deutschen Sprache. Dem guten Manne entschloßten häufig Phrasen, wie: „Ich nicht will der königlichen Regierung Constat zu machen.“ Nawrocki appellirte hauptsächlich an das Gefühl der Richter; er ließ die Rechtsfrage fast ganz bei Seite. Er hat seinen alten Vater, einen Elementarlehrer, dessen Stütze er zu werden hoffte, befragt, wie er sich gegenüber den Maigesezen zu verhalten habe, und dieser hat ihm gerathen, sich vor jedem Constat mit den Staatsbehörden zu hüten. Das ist sehr bezeichnend. Der Gerichtshof hat den von Nawrocki angeführten Umständen sichtlich Rechnung getragen und ihn zur niedrigsten Strafe verurtheilt. Nawrocki hat seit dem 3. October d. J., d. h. seitdem er die Verfügung des Oberpräsidenten erhalten hat, welche ihm das Gesetzwidrige seiner Anstellung klar macht, sich jeder Amtshandlung enthalten, welche civilrechtliche Folgen nach sich zieht. — Mit der Durchführung der Maigeseze gegen die renitente Geistlichkeit schreiten unsere Behörden rüstig vorwärts. So verhandelte am 15. d. M. das Kreisgericht in Grätz gegen die widerrechtlich fungirenden Priester Barcikowski und Waminski in But. Der erstere, welcher schon seit 8 Jahren Geistlicher ist, wurde freigesprochen; der letztere ein Neopresbyter und nach Veröffentlichung der Maigeseze geweiht, wurde in contumaciam zu 45 Thaler event. zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt. In Schrimm wurde am 17. d. M. der Geistliche Wendland zu 100 Thlr. oder sechs Wochen, in Kempen die Geistlichen Mofzynski zu 130 Thlr. event. zu sechs Wochen, Fleischer zu 160 Thlr. event. zu sechs Wochen, und Poradzewski zu 70 Thlr. event. vier Wochen Gefängniß verurtheilt.

Lissa, 14. December. [Städtetag.] Eine Einladung des Magistrats hatte die sämmtlichen Städte der Provinz mit Ausnahme der Stadt Posen selbst, welche vorher erklärte, sich nicht betheiligen zu wollen, behufs Gründung eines Städtetages auf gestern nach hier entbunden. Der Einladung Folge zu leisten, hatten 27 Städte zugesagt. In der Versammlung waren 18 Städte, nämlich Lissa, Rawicz, Meseritz, Krotoschin, Schwerin a. W., Schlichtingsheim, Rakwitz, Wollsteln, Grätz, Kosten, Wielichowo, Bojanowo, Reifen, Kobylin, Dubin, Zutroschin, Strzelno und Rymarzewo durch 40 Delegirte, nämlich 16 Bürgermeister, 14 Magistratsmitglieder und 10 Stadtverordnete, die Städte Pleschen und Bomst durch Bevollmächtigte aus resp. Lissa und Rakwitz vertreten, während die angeknüpften Vertreter der Städte Pogorzella, Kempen, Gostyn, Birnbaum, Zduny, Tirschtiegel und Schrimm eingetretener Hindernisse halber ausgeblieben waren. Weiteren Begeh halber hatten noch 11 Städte für diesmal der Einladung nicht Folge geleistet, sich indessen den Beschlüssen der Versammlung anschließen zu wollen erklärt, 4 haben sich definitive Entscheidung späteren Anschlusses vorbehalten, 18 hatten ablehnend, die übrigen überhaupt nicht geantwortet.

Zulda, 17. December. [Termin.] Heute Vormittag fand vor den Schranken der Strafabtheilung des hiesigen Amtsgerichtes abermals ein Verhandlungstermin gegen den gesperrten Domcaplan Weber wegen Ueberschreitung des § 23 der Maigeseze statt. Derselbe wurde aus den bekannten Gründen abermals freigesprochen. (H. N. 3.)

München, 16. Dec. [Die neueste Encyklika] des Papstes ist hier selbst in gemäßigten Kreisen noch immer Gegenstand heftiger Erörterung. Wenn übrigens jüngst das Gerücht ging, es werde Se. Majestät der König, gerade weil sein Land überwiegend katholisch sei, dem päpstlichen Nuntius die Pässe zustellen, (zu welchem Wagnisse sich ja selbst die kleine Schweiz aufgeschwungen habe), so habe ich doch nicht in Erfahrung bringen können, ob dieses Gerücht einen anderen Boden als den des frommen Wunsches hat, obwohl allerdings an der vollsten Angemessenheit und Correktheit des Schrittes kein deutsch und loyal Denkender zweifelt. Thatsache ist übrigens, daß der König bezüglich der unmittelbaren Eingabe des Episkopats in Betreff der konfessionslosen Schulen den correcten Weg eingeschlagen und dieselbe einfach dem Cultusministerium zugeschliffen hat, worauf dieses lediglich der früheren Verordnung inharrirte. (N. 3.)

Aus Baiern, 14. December. [Klerikale Wahlagitation.] Der „N. Frankf. Presse“ schreibt man aus München: „Die Agitation für die Reichstagswahlen kommt allmählig in starken Fluß, man rührt sich auch im liberalen Lager, aber noch unendlich trüger sind natürlich die Klerikalen. Wenn dieselben schon vorher nicht um die Mittel zum Zwecke verlegen waren, so hat sich dies System noch unendlich gesteigert, seit die Gegenstände sich so bitter scharf entwickelten. Zwei Hebel aber sind es vor Allem, deren sich die geistliche Agitation mit besonderer Vorliebe bedient, und die wir überall mit allen erdenklichen Variationen wiederfinden, der eine ist die „Verfolgung der Kirche“, der andere ist finanzieller Natur, und dieses Moment wirkt natürlich am stärksten. Um zu zeigen, daß es wirklich auf Vernichtung des katholischen Glaubens abgesehen sei, wird ohne Unterlaß auf die preussischen Kirchengesetze und auf das Beispiel Ledochowski's verwiesen, das leider in jenen bairischen Kreisen seine Wirkung nicht verfehlt, wo man einen Bischof über jedes Gesetz erpöden hält, und wo eine hundertjährige geistliche Dressur darauf gerichtet war, die Massen an den blindsten Autoritätsglauben zu gewöhnen.“

Meß, 17. December. [Enttäuschung. — Neue Conflite. — Der das Notariatswesen in Elsaß-Lothringen betreffende Gesetzentwurf.] So befriedigt der französisch redende Theil unserer Einwohnerschaft die Nachricht von der Verurtheilung Bazaine's ausnahm, ebenso unbefriedigt zeigte er sich, als der Telegraph statt der erhofften Strichung die Begnadigung meldete. Mit Recht kann der hiesige französische Moniteur in dem Verhalten der Richter in Trianon keine Konsequenz finden und er spricht sein Bedauern darüber aus, daß auf den Urtheilspruch nicht unmittelbar der Tod folgte. Seine Leser aber, denen das Schauspiel einer Fülllade entgangen, tröstet er mit dem an dieser Stelle etwas eigenthümlichen, wenn auch sonst richtigen Bemerkung, daß ein unter solchen Umständen geschenktes Leben für einen Menschen, der von so bedeutender Höhe herabgestürzt, eigentlich noch schlimmer sei, als der Tod! Die Meßer werden sich daher schon trösten und die Fahnen und Flaggen, welche sie einem on dit zu Folge zur Feier des Tages in Bereitschaft gesetzt hatten, für eine glücklichere Gelegenheit aufsparen müssen. — Die

Regierung scheint nunmehr auch bei uns denen gegenüber, welche den Gesetzen den Gehorsam versagen, mit der nöthigen Strenge vorzugehen. Nachdem wir vor acht Tagen berichtete, im Beginne dieses Monats das in geistlichen Händen befindliche Knabenseminar in Finsingen auf Befehl des Oberpräsidenten geschlossen worden, ist dem Knabenseminar in Zillisheim in Elsaß das gleiche Schicksal widerfahren. Die Gründe dieser Maßregel sind dieselben wie bezüglich der Finsinger Anstalt. Hier wie dort verweigerte der Vorsteher des Instituts die durch das Gesetz vom 10. Juli d. J. verlangten Nachweise über die Entstehung der Anstalt, über die Berechtigung des Inhabers zur Führung derselben, über das Unterrichtspersonal, bisherige Klasseneintheilung, Schülerzahl, Lehr- und Stundenplan u. s. w. Es sind dies haarsträubende Forderungen! Es erfüllt nun wieder eine Anstalt weniger, in welcher die Kinder schwerlich in der Liebe zu Deutschland und deutscher Bildung erzogen werden. Nur daß Niemand glaube, daß dann dieselben Kinder etwa deutschen Anstalten anvertraut werden! Der Weg nach Frankreich hinein ist ja nicht weit und die dortigen Institute nehmen natürlich Alles, was aus Elsaß-Lothringen kommt, mit offenen Armen auf. — Wohl noch nie dürfte in den Reichslanden ein Gesetzentwurf mit solcher Freude begrüßt worden sein, wie der vor Kurzem veröffentlichte Entwurf, betreffend das Notariatswesen in Elsaß-Lothringen. Wenn es auch nicht in den dem Entwurf beigegebenen Motiven lände, — unser rechtsbedürftiges Publikum hat wahrlich zur Genüge die vielgestaltigen, aber stets überaus hoch normirten Localtarife kennen gelernt! Die Klagen darüber datiren auch nicht seit gestern, nur suchte man in französischer Zeit vergebens ihnen abzuhelfen. Mit dem Gesetz vom 10. Juni 1872, welches die Verkauflichkeit der Notariatsämter aufhob und den Inhabern derselben hohe Entschädigungen gewährte, war der erste Schritt zum Besseren gethan; denn damit war die Möglichkeit anderweitiger Tarifirung, insbesondere der Kosten der Notariatsacten, gegeben. Nach dem jetzigen Entwurf wird die Regelung der Notariatsgebühren durch kaiserliche Verordnung erfolgen und damit ist dem alten System sein Boden entzogen. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf eine Verschärfung der Disziplin, indem die Befugnisse des die Aufsicht führenden Generalprocurators erweitert werden.

Italien.

Rom, 12. Decbr. [Zur Triester Nationalitäts-Frage.] Die durch das jüngste Proclama der Triester Italianissimi aufs neue angeregte Nationalitäts-Frage von Triest, schreibt man der „N. Fr. Pr.“, spült noch immer in der italienischen Presse. Es giebt Leute, die darin ein abgekartetes Spiel sehen wollen und behaupten, diese Frage sei nur darum wieder aufs Tapet gebracht worden, um die Aufmerksamkeit des Publikums von den inneren Fragen, namentlich der finanziellen Lage des Landes abzuziehen, und Alles, was man darüber sage und schreibe, sei nicht im Ernste zu nehmen. Damit erhielt allerdings der Ausspruch, den General Lamarmora im Jahre 1861 im Namen Cavour's in Berlin that, es sei nur eine rhetorische Phrase, wenn Triest eine italienische Stadt genannt werde, eine neue Befestigung. Im November 1860 habe nämlich der damalige königl. Commissär in den Marken, Lorenzo Valerio, Triest allerdings so genannt und dadurch dem Grafen Rechberg Veranlassung zu einer scharfen diplomatischen Note gegeben. Der Commissär Victor Emanuels erwiderte darauf, es sei Thatsache, daß Triest durch seine geographische Lage, seine Sitten, seine Sprache, seine Gesinnungen und Bestrebungen eine italienische Stadt sei; diese Thatsache könne das Mißfallen des österreichischen Ministeriums erregen, aber leugnen könne es dieselbe nicht. Preußen übernahm es damals, in dieser Frage zu interveniren, und Baron Schleinig, der damalige Minister des Aeußern in Berlin, schrieb an den Grafen Brassier von Saint-Simon, der Preußen in Turin vertrat, wie sehr er sich über die Aeußerung des königlichen Commissärs in den Marken wundern müsse, der Triest Bestrebungen zuschreibe, die auf Verrath an gemeinsamen Vaterlande hinausläufen. Graf Cavour hielt es für nöthig, Preußen eine Genugthuung zu geben, und sendete den General Lamarmora nach Berlin, um der preussischen Regierung erklären zu lassen, daß der von Valerio in seinem Decrete gebrauchte Ausdruck eine rein rhetorische Phrase sei, welche die italienische Regierung missbillige.

[Garibaldi an eine Dame.] Das in Venedig erscheinende Journal „La Donna“ veröffentlicht ein sehr gefühlvolles Schreiben Garibaldi's an die Herausgeberin desselben, Gualberta Maide Beccati. Das Schreiben war durch den kürzlich stattgefundenen Tod einer Patriotin, Laura Solera Mantegazza, veranlaßt und lautet:

Caprera, 14. November. Ihre und liebenswürdige Signora Gualberta! Nach der Cairoli habi ihr, o edle italienische Frauen, auch die Mantegazza verloren! Welche Frauen, welche Wohlthäterinnen der Menschheit! Und wer wagt es, ein Land zu misshandeln, das solche Heldinnen für das Gute zeugte? „Das Land der Todten!“ — Ja, das Land der Todten nannten sie es, und einen geographischen Begriff — die Sklaven der ehemaligen Beherrscherin der Welt. Sie mögen uns doch ihre Mantegazza, ihre Cairoli ausweisen! Eines Tages fand am östlichen Ufer des Sagomaggiore ein Treffen statt. Es waren Sibone der italienischen Freiheit im Handgemenge mit den Soldaten Oesterreichs. Mitten im heftigsten Gefechte kam vom entgegengesetzten Ufer her eine Barke in Sicht, mit sechs kräftigen Ruderern bemannt. Im Vordertheil derselben stand ein Weib — sie sah aus wie eine Vision. Ihr schöner Kopf erschien mir voll der Glorie umstrahlt, welche die Auserwählten schmückt. Es war die Mutter, die Wohlthäterin des verwaisten Säuglings, es war Laura! „Wollt ihr mir erlauben, eure Verbundenen mitzunehmen!“, rief die Muthige aus. Und mit der liebenswürdigen Art und Weise, die sie auszeichnete, begann sie mit Hilfe der Jhren das fromme Werk. Sie machte keinen Unterschied zwischen Italienern und verwundeten Deutschen. Für jene unergreifliche Frau war jeder Verwundete ein Bruder, mochte er am Ufer der Donau geboren sein oder an der Tiber. Die Fierde und der Ruhm der Menschheit sind diese Lieblingskinder unseres schönen Vaterlandes, das sichere Pfand einer glänzenden Zukunft für dasselbe. Ich neige mich vor euch und vor euren tapferen Genossinnen, die den erhabenen civilisatorischen Gedanken jener stolzen Matronen fortpflanzen, und bin euer G. Garibaldi.

Großbritannien.

London, 16. December. [Von der Goldküste] liegen heute wieder Nachrichten vor, welche bis zum 24. November reichen und von Madeira aus, wo der Postdampfer „Liberia“ angelegt hat, telegraphisch hierher befrachtet wurden. Die Truppen und die Bewohnerschaft der Goldküste befanden sich bei Abgang der Post in erträglicher Gesundheit. Capitän Glover besand sich vollkommen wohl und auch Sir Garnet Wolseley, der Oberbefehlshaber, war von seinem Fieberanfall genesen. — Wie der „Western Morning News“ mitgetheilt wird, hatte Capitän Glover an Sir Garnet Wolseley ein Schreiben gerichtet, in welchem er auf's Dringendste seinen Wunsch äußerte, sofort die Operationen gegen die Ashanti zu beginnen zu dürfen, da er eine starke und tüchtige Mannschaft zusammen habe und selbst ohne Mitwirkung britischer Truppen darauf rechnen, bis zum Weihnachtstage Kumassi in seine Gewalt bringen zu können. In seiner Erwiderung ließ sich General Wolseley gegen überreichte Bewegungen vernehmen und hielt fest, daß die beiden Expeditionen in Uebereinstimmung und zu gleicher Zeit operiren müßten. Dabei nannte er die Woche nach Weihnachten als den frühesten Termin für den Ausbruch der englischen Truppen. Nach derselben Quelle hatte sich der neue englische Commadore mit Bestimmtheit gegen die Verwendung von Matrosen der Kriegsmarine in

der Gefechtslinie geäußert und diejenigen, welche sich am Lande befanden, zurückrufen lassen. Die Marine-Infanterie ließ er inzwischen am Lande und sprach auch seine Bereitwilligkeit aus, eine Abtheilung Matrosen zur Verfügung zu stellen, wenn der allgemeine Vormarsch der Engländer beginne.

[Aus Zanzibar] wird der „Pall Mall Gazette“ mitgetheilt, daß der englische General-Consul Dr. Kirk von seiner Inspectionsreise an der Küste entlang zurückgekehrt sei. Hauptzweck dieser Reise war die Befreiung von Sklaven in Diensten von indischen Unterthanen. Es haben sich die besagten Indier früher unter den Schutz des Sultans von Zanzibar gestellt, weil sie als dessen Unterthanen Sklaven halten durften. Nachdem jedoch dieses Vorrecht durch den neuen Vertrag nichtig geworden, hatten sie es sehr eilig, wieder als englische Unterthanen angenommen zu werden. Dr. Kirk hat bereits 479 Sklaven, die solchen indischen Händlern gehörten, in Freiheit gesetzt, und alle Geschäfte unmöglich gemacht, bei welchen Sklaven als Sicherheit gegen Vorkäufe dienen. Die Befreiung der Sklaven ist übrigens ein großer Verlust für die Eigenthümer, indem die Preise dort an der Küste gegenwärtig sehr hoch sind, und 40—50 Dollars per Kopf gezahlt wird. Mit einiger Geschicklichkeit hat es Dr. Kirk trotz alledem verstanden, die Sache möglich zu machen, ohne die Indier zum Widerstande zu reizen. Im Gegentheil sollen ihn die Landesleute der Betreffenden an anderen Orten dringend ersucht haben, ihnen ebenfalls einen Besuch zu machen und ihre Sklaven frei zu geben. Der Grund liegt darin, daß bis zur formellen Befreiung der Sklaven die Stellung eines Sklavenbesizers eine unbegladige ist, weil jeden Augenblick der Eine oder Andere entweichen kann und auf den Eigenthümer dann der Verdacht fällt, er habe ihn verkauft. Es scheint, daß der Sultan von Zanzibar sich ehrlich an die übernommenen Verpflichtungen bindet und im Uebrigen ernstlich hofft, im kommenden August seinen Besuch in England machen zu können. — Capitän Wharton vom Vermessungsdienst „Shearwater“ hat eine Karte von Zanzibar und der gegenüberliegenden Küste vollendet, und an einigen Stellen Gefährzeichen für die vorbeifegenden Schiffe angebracht.

[Der Minister für Indien] veröffentlicht folgende ihm vom Vice-König zugegangene Depesche:

Calcutta, 15. December. Ich habe die Soane-Canalbauten besucht und die Hauptbeamten aller officirten Districte gesprochen. Die Situation ist un verändert, außer daß die mit den Frühlingsarbeiten angebaute Fläche größer ist, als erwartet wurde, und die jetzigen Aussichten dieser Centen im Allgemeinen befriedigend sind. Die Zukunft hängt hauptsächlich von dem Wechnachregen ab. Es sind Schritte gethan worden, in auswählten Orten Getreide aufzupflügen. Jeder Theil des Bezirks Patna wird in bequemer Nähe eines Regierungsmagazins sich befinden. Ich habe Reis aufgeschichtet gesehen in einer Entfernung von 60 Meilen von der Eisenbahn; die Transportmittel sind genügend. Arbeiten zur Unterhaltung sind noch nicht nöthig, doch werden Vorbereitungen getroffen, im Nothfalle bereit zu sein. Das Volk ist mit der Ernte beschäftigt. Am Soane-Canal hat die gewöhnliche Arbeit ziemlich abgenommen. Semindare und Pflanzler unterstützen die Regierung. Die Erhaltung des Viehes verursacht Besorgnis. Alle Beamten erfüllen ihre Pflicht wunderbar und betrachten die Vorsichtsmaßregeln als ausreichend. Große Getreidevorräthe stehen im Nordwesten und im Pendschab zur Verfügung. Ein Theil von Duda erregt Besorgnis. Es sind Zurüstungen getroffen in Aussicht auf die volle Anzahl solcher Personen, die wie verantwortliche Beamte nach früheren Erfahrungen und jetzigen Schätzungen annehmen, zu Untersuchungsarbeiten greifen oder unentgeltliche Hilfe verlangen werden.

[Die Kaiserin Eugenie] ist heute um 1 Uhr 45 Minuten in Windsor angelangt, wo sie die Königin Victoria besucht. Die Kaiserin wird noch heute nach Chislehurst zurückkehren.

Provinzial-Beitrag.

—d. Breslau, 19. Decbr. [Generalversammlung des „Schlesischen Centralvereins für Gärtner und Gartenfreunde.“] Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Streubel und nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung gelangten 5 neue Mitglieder zur Aufnahme, 4 neue Mitglieder wurden angemeldet und die eingegangenen Schriftsachen mitgetheilt. Demnach wurde auf Antrag des Vorsitzenden Baron v. Nitzthofen (Carlovich) zum Ehrenmitgliede ernannt. Daran schloß sich ein kurzer Vortrag des Vorsitzenden über „Prunus japonica“ (japanische Kirsche). Nach dem darauf folgenden Rapportbericht des Herrn Schmidt hatte der Verein im Jahre 1873 eine Einnahme von rund 186 Thlr. und eine Ausgabe von 160 Thlr. Dem Kassirer wurde demnach Decharge ertheilt. Dem von Herrn Schütze vorgelegten Jahresberichte entnehmen wir folgendes: Außer 3 Comiteethungen fanden im vergangenen Jahre 20 Sitzungen der Vereinsmitglieder und 1 Generalversammlung statt. In diesen wurden 5 Vorträge gehalten und zwar von Herrn Streubel: „Ueber die Vermehrung der wurzlechten Rosen“ und „Die Cultur der Prunus japonica“, von Herrn Schneider: „Ueber Lauben“, von Herrn Brunert: „Ueber Rosenzweelung im Glashause“ und von Herrn Schütze: „Ueber seine Dracena-Cultur“. Außerdem wurden eine Menge Referate aus verschiedenen Fachzeitschriften gegeben. Die Correspondenz des Vereins war eine lebhaft. In den Sitzungen waren 19 Gegenstände ausgestellt als: Samen, Früchte, Stauden, Topfpflanzen, von abgemessenen Blumen 12 der besten Galeen, 12 der neuesten Rosen etc. Excursionen haben im vergangenen Jahre nicht stattgefunden, dagegen wurde eine Rundschau in Breslauer Gärten gehalten. Eine Pflanzen-Ausstellung fand in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Maschinenmarkt statt, bei welcher die Theilnehmung seitens der Mitglieder eine rege war. Die Vereinsbibliothek hat eine Stärke von 100 Bänden. Mitglieder sind gegenwärtig 146. Bei der folgenden Renewal des Vorstandes wurden folgende Herren gewählt: Streubel (Carlovich) zum Vorsitzenden, zu dessen Stellvertreter Behnisch (Dürrogg), Schmidt (Breslau) zum Nendanten, Schütze (Breslau) zum Secretär und zu dessen Stellvertreter Senzky (Scheinitz). Nach einer Berathung über mitzubaltende Fachschriften und nach einer lebhaften Debatte über das eigentliche Geburtsjahr des Vereins wurde am Ende der Versammlung beschlossen, wötmöglich noch im Februar 1874 den Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1873 im Druck erscheinen zu lassen.

[Eisenbahnunfall] Wie der „Siegn. Anz.“ hört, ist der Güüterzug Nr. 101 gestern Vormittag bei Kahlsturt entgleist, und sollen mehrere Wagen zertrümmert, der Locomotivführer aber schwer verletzt worden sein.

s. Waldenburg, 19. December. [Reichstags- und Erzwahl.] Gestern Abend verammelte sich hier in Folge Einladung des liberalen Wahl-Comites eine ziemlich bedeutende Anzahl von Wählern aus dem Kreise, sowohl der liberalen, als der conservativen Partei angehörig, zu einer Besprechung über die bevorstehende Reichstagswahl. Dr. Websty aus Wülfersdorf, welcher als liberaler Candidat in dem Wahlkreise Neichenbach-Neurode in Aussicht genommen ist, empfahl der liberalen Partei, mit der conservativen einen Compromiß einzugehen und mit dieser gemeinschaftlich für den Fürsten v. Pleß, als den in dem hiesigen Wahlkreise aufzustellenden Candidaten, zuzustimmen, wötmöglich gegen Letzteren seinen Einfluß zu Gunsten der Wahl des Dr. Websty geltend machen sollte. Director Kranz erklärte sich nur für den Fall mit dem Vorschlage einverstanden, daß es der liberalen Partei unmöglich sei, einen eigenen Candidaten ausfindig zu machen. Infolge dessen wurde aus der Versammlung heraus die Candidatur des Dr. Braun befürwortet mit dem Hinzufügen, Letzterer werde gewiß eine solche annehmen, wenn er überzeugt sein könne, daß die liberale Partei sich dafür mit Ernst interessire. Eine Abstimmung darüber, ob ein Compromiß zu schließen sei oder nicht, ließ bei der Parteischätzung der Versammlung die Meinungen nicht klar zum Ausdruck gelangen. Die liberale Partei ist also noch ohne Candidaten. — An der Candidatur des Rechtsanwalts Lipke für die Erzwahl wird noch festgehalten.

Guhrau, 18. December. [Verurtheilung.] Heute wurde vom hiesigen Kreisgerichte der „gesperrte“ Wirt-Administator Braunstein in Seitzhagen wegen Vornahme geschwändiger geistlicher Amtshandlungen auf Grund der Waigeßeze zu 10 Thlr. Geldstrafe event. 8 Tage Gefängnis verurtheilt. (Schlef. B.-Z.)

—ch Görlitz, 18. Decbr. [Städtisches. — Unterrichtsankalten. — Selbstmorde.] Wie vorauszuheben war, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer letzten Sitzung den Forstmeister Wilski auf weitere zwölf Jahre zum städtischen Forstmeister wiedergewählt und zwar mit 38 gegen 7

Stimmen. Das ist gechehen, obwohl Forstmeister Wilski in Betreff der Ausübung der Haide seinen alten Standpunkt festgehalten hat. — In derselben Sitzung wurde der frühere Bürgermeister von Striegau, Hr. Kauthe, zum besoldeten Stadtrath mit 1400 Thlr. Gehalt gewählt. Hr. Kauthe, der hier von den Schlesischen Städtetagen der Wamchem bekannt war, ist, obwohl er in Striegau schon längere Zeit Bürgermeister gewesen ist, ein Mann in vollster Kraft, so daß die Commune wohl darauf rechnen kann, ihn lange in ihrem Dienst zu behalten. Wahrscheinlich wird Hr. Kauthe bereits zu Neujaht in den Magistrat eintreten, zu derselben Zeit, wo der Stadtrath Dr. Schulz seinen halbjährigen Urlaub antritt, um auf Probe in die Staats-eisenbahnverwaltung einzutreten. — Bei der Berathung des städtischen Staats, der seit einigen Wochen die Stadtverordneten beschäftigt, wurde der Magistrat bei dem Etat der Unterrichtsankalten interpellirt, wie weit die Verhandlungen mit dem Cultusministerium wegen der Uebernahme des Gymnasiums und der Realschule durch den Staat gediehen seien. Ein darauf bezüglicher Beschluß der städtischen Behörden war im Laufe des Sommers gefaßt und damals von einem Theile der Bürger getadelt worden. Nach der von dem Oberbürgermeister Gobbin gegebenen Auskunft hat der Cultusminister Dr. Falk sich bereit erklärt, das Gymnasium zu übernehmen, dagegen die gleichzeitige Uebernahme der Realschule abgelehnt. Da jedoch das Gymnasialvermögen von etwa 52,000 Thlr. dann mit an den Staat übergeben würde, ebenso das Eigentumsrecht an dem städtischen Gymnasialgebäude, und da überdies die Stadt sofort zur Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Lehrer der Realschule sich hätte entschließen müssen, wenn, wie unzweifelhaft, der Staat den Gymnasiallehrern die Wohnungsgelder bewilligt hätte, so hat der Magistrat es vorgezogen, von der Abtretung des Gymnasiums an den Staat Abstand zu nehmen und beabsichtigt, die weiteren Verhandlungen mit dem Ministerium in der Richtung zu führen, daß der Staat einen wötmöglich 50%igen Beitrag zu den Zuschüssen leiste. Es wird das, wie der Oberbürgermeister Gobbin betonte, nur dann erreicht werden, wenn dem Staate das Comptatonaal eingeräumt wird und vorausichtlich nicht, ohne daß eine Erhöhung des Schulgelbes eintritt. Gegenwärtig beträgt das Schulgeld 24 Thlr. für Einheimische, 30 Thlr. für Auswärtige durch alle Klassen. Der Zuschuß beträgt beim Gymnasium 9030 Thlr. oder bei 271 Schüler ungefähr 33 1/2 Thlr. für jeden Schüler, bei der Realschule 11,750 Thlr. oder bei 355 Schülern 33 1/2 Thlr. für jeden Schüler. Dabei ist bei dem Gymnasium eine Einnahme von 8662 Thlr., bei der Realschule eine solche von 9555 Thlr. veranschlagt, während die Ausgaben auf 17,682 Thlr. resp. 21,305 Thlr. veranschlagt sind. — Bei dem Gymnasium sind die Kosten verhältnißmäßig hoch, weil nahezu 3000 Thlr. für Pensionen gezahlt werden müssen. — Bei der höhern Mädchenschule, die ein gleich hohes Schulgeld bei niedrigerem Lehrergehältern hat, ist der Zuschuß erheblich geringer, er ist auf 3930 Thlr. oder bei 347 Schülerinnen 11 1/2 Thlr. pr. Schüler veranschlagt. Bei der Mittelschule nimmt der Etat bei 9320 Thlr. Einnahmen und 13,669 Thlr. Ausgaben einen Zuschuß von 4349 Thlr. oder bei 735 Schüler 5 8/10 Thlr. pr. Schüler an, bei der Mädchenbürgerschule mit Einschluß der Mädchenfortbildungsschule auf 4220 Thlr. oder bei 605 Schülerinnen auf etwa 7 1/4 Thlr. Hier soll eine Erhöhung des Schulgelbes, welches jetzt 8 Thlr. beträgt, in Erwägung gezogen werden. — Bei den Volksschulen, die von Ostern an 65 Klassen mit ca. 3800 Schülern und Schülerinnen zählen, sind die Einnahmen auf 8320 Thlr., die Ausgaben auf 33,430 Thlr., die Zuschüsse also auf 26,110 Thlr. oder 6 9/10 veranschlagt. Endlich ist noch die reorganisirte Provinzialgewerbeschule, welcher der Staat zu den personellen und den Ausgaben für den Unterricht die Hälfte beiträgt. Die Frequenz ist einschließlich der Vorschule auf 110 veranschlagt, der städtische Zuschuß auf 3425 Thlr. oder 31 1/2 Thlr. für jeden Schüler. — Die gewerbliche Zeichenschule, welche bei 20 Schülern 207 Thlr. Zuschuß fordert und die Handwerkerfortbildungsschule, für welche 187 Thlr. Zuschuß aus-geworfen sind, sollen künftig verschmolzen werden. — Die städtischen Turnanstalten endlich haben bei einer Einnahme von nur 7 Thlr. bei einer Ausgabe von 2925 Thlr. einen Zuschuß von 2918 Thlr. nöthig. Die Gesamteinnahmen sämtlicher Unterrichtsankalten betragen 54,260 Thlr., die Ausgaben 120,420 Thlr., so daß 66,160 Thlr. Zuschuß beanprucht werden. Zu bemerken ist, daß dabei nichts die Zinsen für die Schulgebäude mit in Berechnung gezogen sind. Aber auch ohne diese überschreitet der Zuschuß für das Unterrichtswesen den Ertrag der veranschlagten Einkommensteuer um etwa 10,000 Thlr. Und dabei steigern sich diese Ausgaben von Jahr zu Jahr und neue Opfer werden der Commune auferlegt, sobald die Wohnungsgeldzuschüsse, deren Bewilligung nur eine Frage der Zeit ist, gezahlt werden. Daß die Stadt also die Mithilfe des Staates in Anspruch nimmt, der ja von den städtischen Schulen directen Nutzen zieht, ist sehr begründet. Bei der Gewerbeschule trägt der Staat einen erheblich höhern Antheil der Kosten als der Schüler, der zu den 100 Thlr. die durchschnittlich der Unterricht jedes Schülers kostet, nur 24 Thlr. Schulgeld beiträgt, übernimmt er bei dem Gymnasium und der Realschule nur ein volles Drittel der Besoldungskosten, so würde das einen Zuschuß von 10,000 Thlr. aus-machen. — Die unglückliche Witterung der letzten Wochen ist nicht ohne unglücklichen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung geblieben. Auch das trübe melancholische Wetter wohl vorzugsweise mit Anlaß zu der Zunahme der Selbstmorde gegeben, die auffälligerweise diesmal unter den jüngern Männern Opfer fordern.

J. P. Glas, 19. December. [Ein Breßproceß] steht hier in Aussicht, der insofern großes, allgemeines Interesse erregen dürfte, als die Correspondenz zwischen Sr. Majestät unrem Kaiser und König und dem Papste den ersten Anlaß zu der dem Angeklagten zum Vorwurf gemachten Behauptung gegeben hat und als der Beschuldigte genöthigt ist, durch das Allerhöchste Antwortschreiben vom 3. Septbr. c. den Beweis der Wahrheit seiner ihm zur Last gelegten Aeußerung zu führen. „Viele Umwähler“ hatten nämlich Mitte October beide Schreiben, sowohl das Ansprechen des Papstes vom 7. August c. als auch das Antwortschreiben des Kaisers in mehreren tausend Exemplaren abdrucken und mit einer kurzen Ansprache an die Umwähler der Grafschaft Glas vertheilen lassen. Eine Stelle dieser auf das kaiserliche Antwortschreiben Bezug nehmenden Ansprache lautete: „Laßt uns deshalb bei den am 28. October stattfindenden Umwahlen nur solche Wahlmänner wählen, welche unabhängig von der Kirche, die sichere Bürgschaft gewähren, daß sie festhalten in der Liebe zu Kaiser und Vaterland, also insbesondere keine Geistlichen und keine Lehrer; keine Geistlichen, weil sie durch ihren Priestereid gebunden, keine Lehrer, weil sie von Ersteren beeinflusst sind etc.“ — Vier Wochen später fällt es dem bei den Wahlen in der Minorität gebliebenen liberalen Candidaten, Herrn v. Ludwig auf Neumaltesdorf ein, in dem Habelschwerdter „Gebirgsboten“ für sämtliche Geistliche und Lehrer der Grafschaft Glas wegen obiger Stelle, welche die „lothsaltste Anklage“ enthalten soll, eine Lanze zu brechen. „Gegenüber dieser Anklage“ — schreibt der Herr — „giebt es, wie überall, nur zwei Möglichkeiten: entweder die Anklage ist begründet; alsdann leben wir in dem denkbar unglücklichen Zustande. In diesem Falle bleibt es nur räthselhaft, warum unser ionst so rühriger Herr Staatsanwalt, unsere drei pflichtgetreuen Landräthe, die vielen Polizeiverwaltungen etc., noch keinen einzigen Vaterlandsfeind gefaßt haben! Oder die großartige Anklage ist unbegründet; alsdann hätten wir es mit einer strafbaren Verleumdung einer ganzen großen Zahl angesehener wichtiger Staatsbürger, ja öffentlicher Behörden zu thun und denn begreife ich nicht, warum der Hr. Staatsanwalt keine Noth davon nimmt. Ich glaube, es ist absolut nöthwendig, in einer so eminent wichtigen und gravirenden Sache volle Klarheit zu bekommen. Deshalb fordere ich die Verfasser jenes Aufrufs auf, mit ihrem Namen hervorzutreten und entweder die Beweise ihrer Anklage herbeizubringen oder dasjenige zu thun, wozu jeder Ehrenmann verpflichtet ist, der im Eifer des Gefechts über das Erlaubte hinausgegangen ist.“ — Hierauf nannte sich in der folgenden Nummer des „Gebirgsboten“ der Rathsherr und Gas-anstalts-Director Drenkmann aus Glas als Verfasser jenes Aufrufs. In Folge dessen hat der Herr v. Wendelin in Eisersdorf die Bestrafung des Herrn Drenkmann wegen Verleumdung beantragt. Außer ihm sollen noch sieben andere Geistliche Denunciationen in der irrigen Meinung eingereicht haben, Herr Drenkmann würde auch ebenso vielmals bestraft werden. Vorgefunden stand in der Vorunteruchung Termin an, und sind wir nun sehr neugierig, wie dieser Proceß ausfallen wird.

Schlabau, 19. December. [Verurtheilung.] Die heute Morgen 11 Uhr stattgehabte zweite öffentliche Verhandlung gegen den „gesperrten“ Caplan Cymmer hat demselben zu seinen ersten 50 Thlrn. Strafe resp. 3 Wochen Gefängnis weitere 50 Thlr. resp. 3 Wochen Gefängnis hinzugefügt; also jetzt 6 Wochen resp. 100 Thlr. Vorber, um 10% Thlr. war der Caplan zu einem neuen Termine vorgeladen wegen der am letzten Sonntag gehaltenen Predigt des Hauptgottesdienstes und weil er Kindern zweimal wötmentlich Religions-Unterricht auf seiner Stube ertheile. Der Caplan ertheilt nämlich 2 Gymnasialen wötmentlich zweimal Privat-Unterricht in der Religion auf speziellen Wunsch der Mutter dieser Kinder. (Schlef. B.-Z.)

Natibor, 18. Dec. [Feuer.] Gestern um die achte Abendstunde bedeckte sich plötzlich der Himmel mit einem weithin sichtbaren Feuerchein, der zu lebendigen Ausdehnung gewann. Da derselbe gerade über unserer Stadt eine äußerst intensive Höhe verbreitete, so glaubte man ursprünglich, daß in der Vorstadt Neugarten ein großer Brand ausgebrochen sei. Bald aber stellte sich das Irrige dieser Annahme heraus, die vielen ängstlich besorgten Ge-

müthern sicher einen nicht geringen Schaden eingezogen haben mag: es brannte nämlich in Benfowitz, jenem bedauernswerthen Dorfe, das schon so oft durch den roten Hahn heimgejucht worden, und jetzt, da der herrliche Ocean den wüthenden Elementen allen Vorzug leistete, 40 Stellen, darunter nicht weniger als 28 Wohngebäude, eingebüßt haben soll.

Meteorologische Beobachtungen auf der Königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Table with 4 columns: December 19. 20., Nachm. 2 U., Abds. 10 U., Morg. 6 U. Rows include Luftdruck bei 0°, Luftwärme, Dunstdruck, Dunstfälligkeit, Wind, Wetter.

Breslau, 20. Dec. [Wasserstand.] D.-B. 4 M. 76 Cm. U.-B. — M. 10 Cm.

Berlin, 19. Decbr. Weder zeigte sich in den Beziehungen unserer Börse zu den auswärtigen Plätzen irgend ein Moment geändert, noch stellten sich die inneren Verhältnisse anders, als wir sie schon in den letzten Tagen zu schildern Gelegenheit fanden, und in Consequenz hiervon blieb denn auch Tendenz und Geschäftsverkehr in den Bahnen, welche sie in den jüngst vergangenen Wochen eingeschlagen hatten.

Berlin, 19. December. [Productenbericht.] Roggen in fester Haltung, aber in beschränktem Verkehr. December fortdauernd knapp, und wer zu kaufen hat, muß hohen Forforderungen sich fügen.

fend die Einberufung der Bezirksvertretungen von Ober-Elßaß und Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirksstage, vom 13. December 1873.

Berliner Börse vom 19. December 1873.

Main market data table with columns: Wechsel-Course, Eisenbahn-Stamm-Actien, Fonds- und Geld-Course, Hypotheken-Certificat, Ausländische Fonds, Eisenbahn-Prioritäts-Actien, Bank- und Industrie-Papiera.

# Breslau, 20. Decbr., 9 1/2 Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen etwas fester, bei mäßigen Zufuhren und unbedeutenden Preisen.

Schlaglein unverändert. Per 100 Kilogramm netto in Zbl., Sgr., Pf. Schlag-Leinsaat 7 12 6, Winter-Raps 7 10, Winter-Rüben 7 7 6, Sommer-Rüben 7 17 6, Leindotter 6 27 6.

Telegraphische Course und Börsen Nachrichten. London, 19. December, Nachmittags 4 Uhr. (Orig.-Dep. d. Bresl. Btg.) Consols 92, 01. Italien. 61. Lombarden 14, 11. 5 % Russen de 1862 95 1/2.

Hamburg, 19. December. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Dester. Silberrente 6 1/2. Amerikaner 9 3/4. Italiener. Lombarden 37 3/4. Dester. Credit-Actien 210, 75. Dester. Staatsbahn 748.

Miscellen. [Eine Krankheit, die nicht ansteckt.] In Dessau hatte sich vor Kurzem das Gerücht verbreitet, es sei in der sonst so gesunden Stadt die Cholera ausgebrochen, und den allgemeinsten Schrecken verbreitet.

[Ein Ball im Irrenhause.] Die Direction der Irren-Anstalt in Friedrichsberg bei Hamburg hat die Einrichtung seit längerer Zeit getroffen, daß allmonatlich ein Concert-Aufführung, resp. ein Ball in der Anstalt stattfindet.

Das 35. Stück des Gesetzbuches für Elßaß-Lothringen enthält unter Nr. 198 das Berggesetz für Elßaß-Lothringen. Vom 16. December 1873; und unter Nr. 199 das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Bergwerke. Vom 16. December 1873.

Die Geburt eines Knaben zeigen [9179] Ein geb. Fräulein im Besitze guter Zeugnisse, sucht bei soliden Anverwandten Stellung zur selbstständigen Führung einer Wirtschaft. Näh. Söfchenstr. 6 b. 3. Etage. [5909]

Echt Astrachaner Caviar, grau und großkörnig, offerirt in Gebinden jeder beliebigen Größe à 1/2 Rl. Brutto-Gew. 1 1/2 Thlr. A. Jurasky in Myslowitz. Carbonsäure-Desinfectionspulver, Chloralkali, Eisenbitriol-Carbonsäure in flüssiger Form, die bewährtesten Schutzmittel gegen die Cholera, halten wir in großen Quantitäten auf Lager.

Das 34. Stück des Gesetzbuches für Elßaß-Lothringen enthält unter Nr. 196 die Verordnung, betreffend die Genehmigung der zur Dedung des Kostenaufwands der Handelskammern und Handelsbörsen erforderlichen Umlagen, vom 4. December 1873; und unter Nr. 197 die Verordnung, betreffend

Versailles, 19. December. Die Nationalversammlung beriet das Kriegsbudget durch und begann die Beratung des Budgets des Finanzministeriums; sie bewilligte Mac Mahon 300,000 zu Empfangszwecken mit 472 gegen 136 Stimmen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.